

Achtung: Neue Maschinenverordnung ab 29.12.2009!

Grundsätzlich gilt ab dem 29.12.2009 für alle Hersteller, Inverkehrbringer und Betreiber die neue Maschinenverordnung. Dabei sind nicht nur die Inverkehrbringer und Hersteller gefordert. Vielmehr sind auch die Betreiber aller Maschinen von den Neuerungen betroffen. Einerseits weil sie kontrollieren sollten ob gelieferte Maschinen und Anlagen dem neuen Stand entsprechen und andererseits weil bei Anpassungen, welche im Betrieb umgesetzt werden, neue Regeln einzuhalten sind.

Die neue europäische Maschinenrichtlinie (MRL) 2006/42/EG vom 17.05.2006 gilt in der Schweiz wie auch in Europa ab dem 29.12.2009. Es ist keine Übergangsfrist vorgesehen. In der Schweiz wurde die MRL in eine eigens dafür geschaffene Maschinenverordnung (MaschV) eingebunden und am 02.04.2008 durch den Bundesrat verabschiedet. Die Verordnung tritt am 29.12.2009 in Kraft. Damit hat der Bundesrat für die Schweiz den gleichen Zeitpunkt gewählt wie die Europäische Union (EU).

Die MaschV gilt für alle Maschinen, aber auch für auswechselbare Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile und Gurte, abnehmbare Kardanwellen und unvollständige Maschinen. Entsprechende Erzeugnisse dürfen nur inverkehrgebracht oder betrieben werden wenn sie der MaschV entsprechen, das heisst wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Hersteller hat seine Maschine gemäss dem Stand der Technik gebaut.
- Er hat eine technische Dokumentation nach der MRL 2006/42/EG zusammengestellt und die für die Dokumentation verantwortliche Person bestimmt.
- Er hat die Risiken in einer Risikobeurteilung (nach EN 14121-1) überprüft, wobei alle Betriebsarten sowie möglichen Fehler und der gesamte Lebenszyklus (vom Aufstellen bis zur Verschrottung) ausgewiesen werden müssen.
- Er hat die notwendigen Dokumente (EG-Konformitätserklärung, bei unvollständigen Maschinen die Einbauerklärung sowie ggf. die Baumusterprüfbescheinigung).
- Er hat die notwendigen Bedienungsanleitungen (oder bei unvollständigen Maschinen Montageanleitungen), welche den Anforderungen gemäss der MRL 2006/42/EG entsprechen und in der örtlichen Sprache vorliegen.
- Er hat die Maschine auf dem Typenschild zu kennzeichnen (inkl. Baujahr).

Was ist zu beachten?

Meine Maschine / Anlage wird nach dem 29.12.09 geliefert.

Überprüfen Sie, ob die Maschine den neuen Anforderungen genügt (siehe oben) und lassen Sie sich die Konformität mit der neuen Maschinenverordnung im Zweifelsfalle noch separat schriftlich geben. Insbesondere bei unvollständigen Maschinen (Teilanlagen, welche mit anderen zu einer Maschine zusammengebaut werden) und im Bereich der Bedienungsanlagen sind die Anforderungen kritisch zu hinterfragen. Falls die Maschine nicht MaschV-konform ist, kann es sein, dass der Betreiber die Risikobeurteilung und allfällige daraus herzuleitende Massnahmen übernehmen muss.

Umbau / Anpassung einer Maschine

Maschinen die wesentlich umgebaut werden oder angepasst werden (z.B. Anbringen von Zusatzzubehör, Veränderung Steuerungssoftware), müssen der MaschV entsprechen. Wer eine Maschine für den Eigengebrauch umrüstet, wird zum Hersteller und hat die gesamten Anforderungen der MaschV zu erfüllen.

Anbau von Sicherheitsbauteilen

Nach dem Anbau von Sicherheitsbauteilen ist nachzuweisen, dass die Maschine den Anforderungen der Risikobeurteilung genügt. Dies kann gemäss der EN ISO 13849-1 anhand der Kategorie und des Performance Levels erfolgen.

Weitere Informationen

- AEH Zentrum für Arbeitsmedizin, Ergonomie und Hygiene AG,
Herr Raymond Schorrardt, schorrardt@ae.ch
- http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/mechanical/machinery/index_de.htm
- <http://www.suva.ch/home/suvapro/zertifizierung/produktzertifizierung.htm>